



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Annahme unseres schriftlichen Angebotes innerhalb der Bindungsfrist zustande. Änderungen des Angebotes gelten als neues Angebot, welches nur durch unsere schriftliche Bestätigung zu einem Vertragsabschluss führen kann. Besteller, die Kaufmann im Sinne des HGB sind, haben mündliche Besprechungen, die Vertragsinhalt werden sollen, unverzüglich in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens (§ 362 HGB) an uns zu richten.
2. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
3. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn wir insofern unser Einverständnis schriftlich erklärt oder einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben nicht widersprochen haben.
4. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
5. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
6. Zur Erstellung von Angeboten oder zur Erbringung von Leistungen zu berücksichtigende gesetzliche bzw. behördliche Auflagen sind uns durch den Anfragenden/Besteller bekannt zu machen.
7. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich ausgeführt oder aufgrund fehlerhafter Unterlagen des Bestellers erforderlich werden, lösen für den Besteller zusätzliche Kosten in Entsprechung der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation aus.
8. Sollten aufgrund von Vorgaben des Bestellers durch die Verwirklichung des Auftrages Patent-, Marken- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte unmittelbar

oder mittelbar berührt werden, sichert der Besteller zu, Inhaber oder sonst Berechtigter des Patent- oder Markenrechts zu sein, und uns im Übrigen von sämtlichen im Zusammenhang mit einer Rechtsverletzung entstehenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns die im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen, insbesondere auf Auskunft oder Rechnungslegung, entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, in einem Patent- oder Markenrechtsstreit nach Streitverkündung durch uns dem Rechtsstreit auf unserer Seite beizutreten oder ein entsprechendes Urteil in seinen Rechtswirkungen anzuerkennen.

§ 3

Preise, Preisänderungen

1. Die Preise gelten netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung, Versicherung und Fracht.
3. Wir sind berechtigt, alle sechs Monate die jeweiligen Preise an sich verändernde Marktbedingungen, wie erhebliche Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, etc., anzupassen. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten – soweit der Liefertermin nicht auf von uns zu vertretenen Verzögerungen beruht - unsere zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenshaltungskosten um mehr als 10% übersteigen, steht dem Besteller ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu. Dies wird ihm von uns in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.

Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts hat der Besteller die Kosten zu tragen, die uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung entstanden sind.

§ 4

Lieferzeiten

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden sollen, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung durch uns erfolgt ist.
2. Wir haben Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit unserer Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen usw., auch, wenn die Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

Dementsprechend bleibt unsere richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

§ 5

Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 6

Gewährleistung

1. Ist die von uns erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhaftheit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, dürfen wir nach unserer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Nachbesserungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, in unserem Hause
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt zwölf Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind uns zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
5. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl (§ 440 S.2 BGB), kann der Besteller bei Kaufverträgen nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.
9. Stehen wir dem Besteller über unsere gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung unseres Produktes zur Verfügung, so haften wir gem. § 7 nur dann, wenn der Besteller erkennbar in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht auf die Richtigkeit der Auskunft vertrauen durfte. Erfolgte die Auskunft unentgeltlich, mindert sich der Schadenersatz um die übliche Vergütung für diese Auskünfte.

§ 7

Haftungsbegrenzung

Gegenseitige Schadensersatzansprüche, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht beruhen, sind sowohl gegen die Vertragsparteien als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben unberührt.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an uns ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen ver-

arbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

5. Wenn der Wert der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
6. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir unbeschadet des uns zustehenden Anspruches auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so haben wir die Gegenstände zurückzugeben.

§ 9

Urheberschutz

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen - auch in elektronischer Form - sowie von uns erbrachten konstruktiven Leistungen und Vorschlägen für die Gestaltung und Herstellung von Formen und Vorrichtungen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin bzw. bei Nichterteilung des Auftrags innerhalb der Bindungsfrist von Angeboten sind diese unverzüglich, spätestens nach drei Werktagen, an uns zurückzusenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der unternehmerischen und technischen Einzelheiten. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder zu verändern.
2. Sind wir verpflichtet, nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen, hat uns der Besteller von solchen Ansprüchen freizustellen und uns oder dem Dritten jeden Schaden zu ersetzen.
3. Der Besteller prüft vor Auftragserteilung, ob Schutzrechte der in Nr 1 bezeichneten Art bestehen und unterrichtet uns schriftlich über das Ergebnis. An-

sprüche des Bestellers uns gegenüber in Bezug auf uns übergebene oder von uns in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Muster, Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, wenn er uns nicht vor Auftragserteilung auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen hat.

4. Wird uns die Herstellung oder Lieferung unter Berufung auf ein einem Dritten zustehendes Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne rechtliche Prüfung - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Ist uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zuzumuten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

§ 10

Fälligkeit / Zahlung

1. Jeweils mit Auftragserteilung und nach Ablauf der halben veranschlagten Lieferzeit werden Anzahlungen/Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis/die Vergütung in Höhe eines Betrages fällig, die einem Drittel des ursprünglich vereinbarten Preises entsprechen. Eine Schlussrechnung erfolgt nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandtbereitschaft (§ 5 Nr. 1 S. 2) unter Berücksichtigung der Anzahlungen / Abschlagszahlungen und ggf. erfolgnder Preisanpassung nach § 3 Nr. 3.
2. Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zahlbar, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Bestellers und sind sofort fällig.
4. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der Myrenne GmbH, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises/der Werklohnforderung und Rechnungsstellung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht in einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Besteller, der nicht Verbraucher ist, in Verzug, so hat er Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2,3 BGB zu zahlen. Die Geltung von § 288 Abs. 4-6 BGB bleibt unberührt. Für Verbraucher gilt § 288 Abs. 1 BGB.
6. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem noch nicht gegenseitig erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, uns die im Vertrauen auf dessen Vertragstreue und zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen entstandenen Kosten zu tragen.
7. Das Bestimmungsrecht des Bestellers zur Tilgung von Schulden gemäß § 366 Abs.1 BGB wird abbedungen.

Zahlungen des Bestellers werden zur Tilgung offener Forderungen stets nach § 366 Abs. 2 BGB verwendet. Wir werden den Besteller über die erfolgte Tilgung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 Abs. 1 BGB).

8. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Einschluss dieser Geschäftsbedingungen und der gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR).
2. Mit dem Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, wird unser Geschäftssitz (Aachen) als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.